

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland

Pflugstr. 9a - 10115 Berlin

vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

als Verfahrensbevollmächtigter für den Bundesvorstand wurde beauftragt:

Aktenzeichen SGdL-07-21-H,

wird beantragt,

den Bundesvorstand zu verpflichten den Bundeskassenprüfern alle Vorgänge über die rechtlichen Verfahren die während der Amtszeit der Bundeskassenprüfer 2019-21 begonnen, fortgesetzt oder beendet wurden oder anhängig waren zur Überprüfung von finanziellen Aspekten vollständig zu übergeben,

hat das Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die 1. Kammer a.F. auf seiner Sitzung am 06.10.2021 und vorab im Umlaufbeschluss erstmalig am 25.09.2021 durch den Richter der 1. Kammer a.F. am SGdL und Berichterstatter im Verfahren Dominique Reinoß, dem Richter der 1. Kammer a.F. am SGdL Wolfgang Dudda und dem Richter der 1. Kammer a.F. am SGdL Stefan Lorenz entschieden:

1. der Antrag wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Richter Dominique Reinoß wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO das in diesem Verfahren gefasste Urteil sowie die Beschlüsse vom 14.07.2021 und 26.08.2021 in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 14.05.2021 reicht der Antragstellende erstmalig die Klage bei der Bundesgeschäftsstelle (BGS) ein. Anstelle die Klage direkt an die E-Mail des SGdL [anrufung@sgdl.piratenpartei.de] oder zumindest an die E-Mail der Bundesgeschäftsstelle [geschaefsstelle@piratenpartei.de] zu schicken, wird die Klage an die E-Mail von ■ **Bundesgeschäftsstellenleitung** ■ gesendet.

Am 15.05.2021 erreicht die Anrufung auch per Post die Bundesgeschäftsstelle wie in der E-Mail des Antragstellenden angekündigt. Da sich der Briefinhalt mit dem Inhalt der E-Mail glichen, wurde die Klage in Papierform lediglich in der BGS abgeheftet und nicht nochmals gescannt oder gar an einen der Richter des SGdL postalisch weiter gereicht.

Beim Weiterleiten der E-Mail im redmine (RM) an das SGdL ging offensichtlich etwas schief und die E-Mail landete im Projekt BuVo 14 mit der Ticketnummer #91072, also einem dem SGdL nicht zugehörigen oder gar zugänglichen Projekt im RM.

Am 07.06.2021 wendet sich der Antragstellende mit seiner Klage per E-Mail direkt an das SGdL und erkundigt sich nach dem Stand des Verfahrens. Erst ab diesem Zeitpunkt erlangt das Schiedsgericht Kenntnis von einer bei der BGS eingereichten Anrufung. Sofortige Erkundigungen vonseiten des SGdL bei der BGS ergaben die unter dem 14. und 15.05.21 geschilderten Sachverhalte.

Am 16.06.2021 wird durch Beschluss¹ der Antrag auf einstweilige Anordnung abgewiesen.

Mit Schreiben des Antragstellenden vom 28.06.2021, wird das Gericht erstmalig darauf hingewiesen, dass der Antragstellende in seiner Klageschrift zur einstweiligen Anordnung auch einen Antrag zu einem Hauptverfahren stellte was für das ganze Gericht aber nicht ersichtlich war.

Auf der Schiedsgerichtssitzung am 30.06.2021 wird daher entschieden dem Missstand Abhilfe zu verschaffen und das Verfahren zu eröffnen. Da auch für dieses Verfahren der eigene Befangenheitsantrag von Richter Gärtner im Raum steht, wird den Verfahrensbeteiligten vorab eine Frist bis zum 10.07.2021 für abschließende Stellungnahmen in Bezug auf den Befangenheitsantrag gegeben.

Am 14.07.2021 wird den Verfahrensbeteiligten daher der umfangreicherer Eröffnungsbeschluss² per E-Mail zugesendet.

Da sich beim Datum zur fernmündlichen Verhandlung im Verfahren ein Fehler eingeschlichen hatte, wird am 18.07.2021 ein korrigierter Beschluss an die Verfahrensbeteiligten gesendet.

Am 26.08.2021 beschließt die Kammer das Verfahren schriftlich fortzuführen und gibt den Verfahrensbeteiligten abschließend die Gelegenheit sich bis zum 10.09.2021 zum Verfahren zu äußern. Am 06.09.2021 beantragt der Antragsgegner die Stellungnahmefrist auf den 24.09.2021 zu verlängern. Am gleichen Tag ergeht der Beschluss vonseiten der Spruchkammer dem Antrag stattzugeben.

Bis zum Fristenende am 24.09.2021 reicht der Antragsgegner keine Stellungnahme zum Verfahren ein, diese kommt erst zwei Tage später.

Ebenfalls nach Fristende wird vom Antragsteller am 05.10.2021 eine Stellungnahme als Erwiderung zur Stellungnahme des Antragsgegners vom 26.09.2021 eingereicht.

¹Abweisungsbeschluss - SGdL07-21-EA

²Eröffnungsbeschluss im Verfahren SGdL-07-21-H

II. Begründung

Der Antrag ist unzulässig.

Das Schiedsgericht der Länder ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Ein Schlichtungsversuch wurde auf Grund von § 7 Abs. 2 2. Halbsatz SGO nicht durchgeführt.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt. Eine Verletzung der materiellen Präklusionsfrist aus § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO ist nicht gegeben; die Anrufung erfolgte in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntwerden der Vorwürfe und § 8 Abs. 2 Satz 2 SGO wurde dabei vollumfänglich berücksichtigt.

Der Antrag ist als Verpflichtungsklage grundsätzlich statthaft.

Die 1. Kammer a.F. ist auch dann beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist, § 4 Abs. 4 Satz 1 SGO.

1.

Die Spruchkammer musste sich mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit die parteiintern gewählten Kassenprüfer im Zuge ihrer Tätigkeit der Kassenprüfung Einblick in juristische Verfahren bekommen müssen oder sollten, so wie es der Antragstellende beantragte.

Der Antragstellende begründet seine Forderung dahingehend, dass es zu den Pflichten der ■ I.S.v. § 12 Abs. 8 S. 2 SGO pseudonymisiert ■ gehört, zu prüfen ob die Finanzordnung (Abschnitt B der Bundessatzung) und das PartG eingehalten wurden. Lediglich die Erwähnung, dass in der BS und im PartG etwas zu dem Thema steht, aber die eigentliche Begründung in einer Begründung zu einem Antrag schlichtweg fehlt, kann schon nicht als Untermauerung für den Antrag herangezogen werden. Die Kammer könnte sich vorstellen, dass der Antragstellende sich hier auf Abschnitt B: Finanzordnung § 16 BS bezieht und auf § 9 PartG. Selbst wenn sich der Antragstellende auf besagte Paragraphen beruft, macht die Satzung keine inhaltlichen Vorgaben darüber, wie der Haushaltsplan auszusehen hat. Auch macht das PartG für einen Haushaltsplan nur insoweit Vorgaben, als dass der Haushaltsplan eine geordnete Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben beinhalten soll und vor einer Mitgliederversammlung streng zu trennen ist von einer öffentlichen Rechenschaftslegung nach § 23 PartG³. Mit dem Vorlegen des Haushaltsplans durch den Bundesschatzmeister beim Bundesvorstand wurde ein Haushaltsplan vorgelegt, der inhaltlich eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben aufweist und es wurde die Schriftform eingehalten⁴.

Im Zuge der Prüfung durch die ■ I.S.v. § 12 Abs. 8 S. 2 SGO pseudonymisiert ■ ist die Buchführung weitestgehend auf die Prüfung der Bargeldgeschäfte und den entsprechenden Belegen, dem Partevermögen, Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen, Forderungen und Verbindlichkeiten usw. zu prüfen.⁵ Das Ziel dieser Prüfung ist es, die ordnungsgemäße Kassen- bzw. Buchführung

³Vgl. Lenski - Nomos Parteiengesetz, PartG § 9 Rn 31

⁴Vgl. Augsberg, in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, § 9 Rn 23; Morlok, Nomos - Parteiengesetz, 2. Auflage, PartG, § 9 Rn 15

⁵<https://www.juraforum.de/lexikon/kassenpruefer>

festzustellen oder halt die nicht ordnungsgemäße. Alles was darüber hinaus geht, liegt nach Ansicht des 1. Kammer a.F. nicht mehr im Aufgabenbereich der ■ **I.S.v. § 12 Abs. 8 S. 2 SGO pseudonymisiert** ■.

Laufende Verfahren rufen keine Buchungen hervor. Lediglich Anwaltskosten, etwaige Zahlungen an die Gerichtskasse wie z. B. Strafzahlungen, müssten entsprechend verbucht werden und maximal diese Buchungen könnten entsprechend auf korrekte Buchung geprüft werden. Die Kammer sieht den Antrag als unzulässig an, da es der Begründung nicht nur an Inhalt fehlt, sondern das Begehr nicht mehr im Aufgabenbereich des Antragstellenden liegt und weit über das Ziel hinaus geht. Somit erfüllt der Antragstellende die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 2. Fall SGO schon nicht mehr.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 des Tenors dieses Urteils ist Berufung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SGO binnen 14 Tage gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO möglich und beim nächsthöheren Schiedsgericht einzureichen und zu begründen. Eine Berufung muss jedoch spätestens 3 Monate nach Urteilsverkündung eingelegt sein, unabhängig davon, ob man ein schriftliches Urteil erhalten hat oder nicht, § 13 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht (BSG) unter anrufung@bsg.piratenpartei.de.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
-Bundesschiedsgericht-
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte).

Gegen Punkt 2 sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Dominique
Reinoß
Berichterstatter und
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Wolfgang
Dudda

Stefan
Lorenz